

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

per schnell + aktuell

an alle ambulanten, teilstationären und
vollstationären Pflegeeinrichtungen in
Sachsen-Anhalt

Bereich Soziale Dienste
Referat Altenhilfe/ Hospiz

Martina Olbrich
Referentin

Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-351
Fax: (0345) 122 99-395
olbrich.m@diakonie-ekm.de

3. Februar 2021

Informationen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zum Einsatz von Auszubildenden in Pflegeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt während der Pandemielage

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitgliedseinrichtungen,

in den verschiedenen Gremien auf Landesebene haben die Verbände der Leistungserbringer den Wunsch nach dem Einsatz von Auszubildenden in der Pflege in Pflegeeinrichtungen herangetragen, die während Pandemielage temporär personelle Engpässe haben, um die pflegerische Versorgung aufrecht zu erhalten.

1. Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr

Das für Gesundheitsberufe im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration zuständige Referat übermittelte hierzu folgende Einschätzung:

Die Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz im 1. Ausbildungsjahr sind in diese Überlegungen nicht einzubeziehen, da sie aufgrund der bundesrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte kaum flexibel einsetzbar sind. Der Ausbildungsplan ist klar festgelegt und eng aufgestellt. Die „Nachholung“ fehlender Ausbildungszeiten ist wegen des klaren Ablaufs der praktischen und theoretischen Ausbildung nicht anders organisierbar. Im Übrigen befinden sich diese Auszubildenden im 1. Lehrjahr, sodass vom „zusätzlichen praktischen“ Einsatz dieser Auszubildenden grundsätzlich abzusehen ist.

2. Auszubildende im 2. und 3. Ausbildungsjahr

Auszubildende nach dem Altenpflegegesetz im 2. und 3. Ausbildungsjahr sind der Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung zuzuordnen. Dieses bewertet die Anfrage wie nachfolgend:

Diakonisches Werk
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-0
Fax: (0345) 122 99-199
Mail: info@diakonie-ekm.de

Vorstandsvorsitzender
OKR Christoph Stolte

Kaufmännische Vorständin
Dr. Martina von Witten

Sitz des Vereins:
Erfurt, Vereinsregister 16 22 70

Steuernummer:
110/142/45814

Bankverbindungen:

Evangelische Bank eG
IBAN: DE72 5206 0410 0008
0005 30
BIC: GENODEF1EK1

KD-Bank
IBAN: DE80 3506 0190 1555
4760 15
BIC: GENODED1DKD

a) Allgemeines

Generell besteht für alle Auszubildenden eine Schulpflicht. Während der Unterrichtszeit im Distanzunterricht erhalten die Auszubildenden Aufgaben, die eigenständig bearbeitet werden müssen. Diese werden auch für die schulische Leistungsbewertung herangezogen.

Die Schulen sind unter den aktuellen Bedingungen aufgefordert, schulorganisatorische Möglichkeiten zu prüfen, Theorie- und Praxisblöcke ggf. zu tauschen.

Ist es notwendig, aufgrund der Pandemielage und dem damit verbundenen Pflegenotstand in den (ambulanten und stationären) Pflegeeinrichtungen, einzelne Auszubildende in der praktischen Ausbildung in den Praxiseinrichtungen zusätzlich einzusetzen, so ist dies bei der jeweiligen Schule schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Schule muss unter Abwägung der Erreichung des Ausbildungszieles des/r Auszubildenden entsprechend entscheiden und die Zustimmung oder Ablehnung des/r Auszubildenden einbeziehen.

Durch die Praxiseinrichtungen ist zu gewährleisten, dass die Auszubildenden die im Unterricht versäumten Inhalte durch abrechenbare Aufgaben nacharbeiten können, ohne dass diese eine Doppelbelastung erfahren (versetzte Freistellung für den theoretischen Unterricht).

b) Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr

Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr nehmen gemäß der aktuell geltenden Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt am Präsenzunterricht teil. Dies dient der Vorbereitung auf eine erfolgreiche Abschlussprüfung. Die Schulen müssen die Aufgabenstellungen und die Erfüllung der erteilten und zu lösenden Aufgaben aktenkundig nachweisen.

Diese Auszubildenden können nur dann in den Praxiseinrichtungen eingesetzt werden, wenn eine schulorganisatorische Umstrukturierung des Theorieunterrichts mit dem Praxiseinsatz möglich ist. Auch dies ist nur in einem begrenzten Zeitfenster möglich.

c) Verweis der Verordnung Gesundheitsberufe im Bundesanzeiger zu Fehlzeiten bzw. zur Verlängerung der Ausbildung

Grundsätzlich sollten die zusätzlichen Einsätze von Auszubildenden während der Pandemielage in den (stationären und ambulanten) Pflegeeinrichtungen nicht zu Nachteilen bei deren Ausbildung und das Gefährden des Ausbildungsziels führen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Berufsgesetze eine konkrete Fehlzeitenregelung beinhalten. Auch eine Doppelbelastung von Auszubildenden ist auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martina Olbrich